

Auch die Weigerung des Kindes oder der Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin, der Einholung einer solchen Analyse oder der Verwertung ihres Ergebnisses zuzustimmen, ist als

solche regelmäßig nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen.

BGH, Urt. v. 12.1.2005 – XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03

Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht zu Vaterschaftstests

—— Pressemitteilung

Berlin (DAV). Heimlich eingeholte DNA-Vaterschaftstests sind vor Gericht als Beweismittel nicht zulässig. Das hat der Familiensenat des BGH am Mittwoch entschieden. Ein Gentest, der ohne Zustimmung der Betroffenen eingeholt wurde, verletzt das Persönlichkeitsrecht des Kindes, sagten die Karlsruher Richter in ihrem Grundsatzurteil.

Der Familiensenat des BGH betonte, dass ein Test, der ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen (Mutter und Kind) zustande kommt, gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße, also die Befugnis, selbst über die Verwendung persönlicher Daten zu verfügen. Dieses Grundrecht gelte auch für Kinder und sei nicht geringer zu bewerten als das Interesse des Mannes, sich Gewissheit über seine biologische Vaterschaft zu verschaffen. Dies dürfe er aber nicht heimlich tun.

Der BGH-Senat teilte dabei mit, dass seine Entscheidung „unabhängig vom Ausgang des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens“ ergangen sei. Die Bundesministerin der Justiz plant derzeit ein Gesetz, das den Umgang mit diesen sensiblen, genetischen Daten regelt.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV, Rechtsanwältin *Ingeborg Rakete-Dombek*, weist darauf hin, dass in familienrechtlichen Fragen das Wohl des Kindes im Vordergrund zu stehen habe. Das Kind dürfe nicht zum Spielball elterlichen Streits werden. Deshalb seien die deutlichen Worte der Karlsruher Richter zu begrüßen. Die durchaus aggressive Werbung privater Labors, zum Beispiel in U-Bahnen, aber auch in Post-Sendungen an die Fachanwälte für Familienrecht, verriete, dass hinter den Gentests auch erhebliche finanzielle Interessen dieser Labors stehen, die wie Pilze aus dem Boden schießen und keine Gewähr für eine nachprüfbare Qualität ihrer Ergebnisse bieten.

Allerdings müsse das Anliegen des Vaters, Zweifeln an seiner Vaterschaft nachzugehen, auch ernst genommen werden.

Auf Grund der komplizierten Rechtslage in diesen Fällen und der damit zusammenhängenden schwerwiegenden, persönlichen Entscheidungen sollte man sich in jedem Fall anwaltlicher Hilfe versichern. Den im Familienrecht kundigen Anwalt/Anwältin in der Nähe benennt die Deutsche Anwaltsauskunft unter 01805/181805 (0,12 EUR/Min.) oder man sucht um Internet unter www.anwaltsauskunft.de.

Wichtige Aufsätze in anderen Zeitschriften*

—— *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Wirksamkeit von Eheverträgen

Der BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 11.1.2004 wichtige Grundsätze zur Prüfung der Wirksamkeit der Eheverträge aufgestellt. Inzwischen sind mehrere Entscheidungen von Oberlandesgerichten ergangen. Außerdem hat der BGH zum Versorgungsausgleich vor kurzem erst eine Entscheidung verkündet und deutlich gemacht, dass einseitige Lasten-

verteilung den Ausschluss des Versorgungsausgleich unwirksam machen kann (BGH, Entscheidung vom 26.11.2004). Siehe hierzu auch die Anmerkung von *Büttner* in diesem Heft (FF 2005, 48 f.).

* Aus der Fülle von anderen Zeitschriften hat die Redaktion subjektiv Aufsätze herausgegriffen, die in jedem Fall lesenswert sind. Erfasst ist der Zeitraum vom 1.7.2003 bis 31.12.2004 im Anschluss an FF 2003, 173, 174.